

Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für den Nichtfinanzbereich und bestimmte Finanzunternehmen; Funktion des Geldwäschebeauftragten

Bestellung und Absehen von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Für Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GwG ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG verpflichtend vorgeschrieben, dass sie einen Geldwäschebeauftragten bestellen.

— Die Aufsichtsbehörde kann zusätzlich für die sonstigen Verpflichteten des Nichtfinanzbereichs risikoangemessen die Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 1 GwG anordnen. Für Verpflichtete, die mit hochwertigen Gütern handeln, gilt nach § 9 Absatz 4 Satz 3 GwG, dass die Aufsichtsbehörde hier eine Bestellung anordnen soll. Sie kann nach eigenem Ermessen aufgrund besonderer Umstände von einer entsprechende Anordnung absehen.

— Für alle ihrer Aufsicht unterstehenden Verpflichteten kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 5 Satz 3 GwG bestimmen, dass von einer Bestellung abgesehen werden kann.

Gesetzgeberische Ausgestaltung der Funktion des Geldwäschebeauftragten

a) § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG

— „... die Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde ist. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörde mitzuteilen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können.

Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen;“

b) Bundestagsdrucksache 12/2704 (S. 19)

„Hiermit ist eine Beschleunigung und Erleichterung der Kommunikation zwischen Ermittlungsbehörden und Wirtschaftsunternehmen bezweckt. Mit der Benennung eines Ansprechpartners, der für alle Geldwäscheangelegenheiten im Unternehmen zuständig ist, wird zudem eine Konzentration der notwendigen Sachkompetenz in einer Person erreicht. Um Geldwäsche wirksam bekämpfen zu können ist es weiterhin erforderlich, dass die betreffende Person befugt ist, das Unternehmen nach außen hin zu vertreten, für dieses verbindliche Erklärungen abzugeben und unternehmensinterne Weisungen zu erteilen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die betreffende leitende Person bei ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der Mithilfe weiterer Mitarbeiter des Unternehmens bedient. Bei der Erstattung von Verdachtsanzeigen wird ihr in der Regel eine besondere Bedeutung zukommen.“

c) Bundestagsdrucksache 17/6804 (S. 33)

„Der Geldwäschebeauftragte hat die Alleinzuständigkeit für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen. Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren unabhängig umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.“

Zusammenfassung

Der Geldwäschebeauftragte muss mit sämtlichen Angelegenheiten zur Einhaltung des GwG befasst sein und daher auch mit der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes und den hierfür ergangenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben.¹

¹ *Findeisen*, Outsourcing der Funktion des Geldwäschebeauftragten, Artikel in: WM Heft 25 (2000), S. 1234

Für Unternehmen des Nichtfinanzbereichs und bestimmte Finanzunternehmen können hinsichtlich der erforderlichen Sachkompetenz des Geldwäschebeauftragten die Anforderungen wie folgt beschrieben werden:

- a) Kompetenz über praktizierte Methoden und bekannt gewordene Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- b) Sachkompetenz für die maßgeblichen Geschäfte des Unternehmens und der damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen und Kundenbeziehungen und Sachkompetenz über die potentielle Nutzbarkeit dieser Geschäfte und Serviceleistungen zu Geldwäschezwecken oder Terrorismusfinanzierung
- c) Führungskompetenz und Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern in diesem Bereich, Vertretung des Unternehmens in Angelegenheiten der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach außen²

² Vgl. ebd., S. 1235